



Mitteilungsblatt Forst



Donnerstag, 18. Februar 2021
Nummer 7

Besuchen Sie uns auf www.forst-baden.de



Foto: Hassis

Hassis

Freigestellter Schülerverkehr
Nähere Infos auf

S. 4

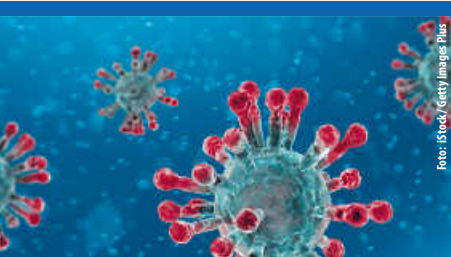


Foto: iStock/Getty Images Plus

Informationen zur neuen Corona-Verordnung

finden Sie ab S. 7



Wahl der Jugendvertretung Forst

Nähere Infos auf S. 6



Foto: Gemeindebücherei

Bücherei to go

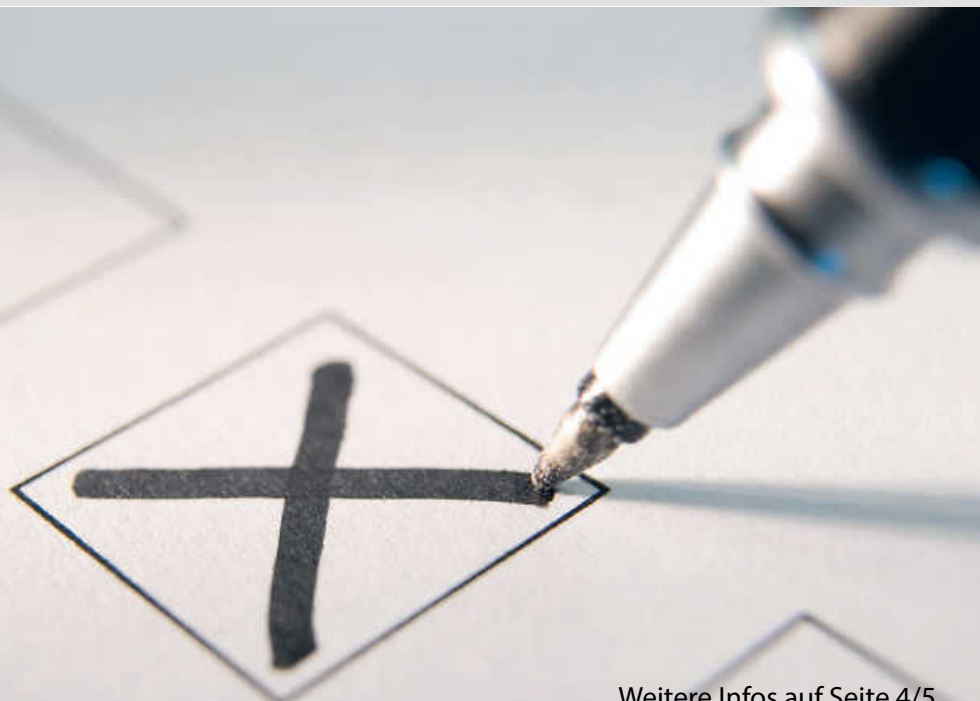
Abhol- und Lieferservice der Gemein-
debücherei mit Unterstützung von
„Forst hilft Forst“ S. 17

Landtagswahl



Wählen Sie per Briefwahl ...

... jetzt Briefwahlunterlagen beantragen und am 14. März sicher abstimmen!



Weitere Infos auf Seite 4/5.

... WICHTIGES & WISSENSWERTES ...

RATHAUS

Bürgerbüro und Rathaus sind bis auf Weiteres geschlossen.
Per Telefon und Mail stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Besuche nur nach Terminvereinbarung möglich.

Bürgermeister Bernd Killinger	
Sekretariat des Bürgermeisters, Candy Fritsch	780 – 112
Telefonzentrale	780 – 0
Telefax	780 – 237
Hauptamt	
Hauptamtsleiter Heimo Czink	780 – 109
Sekretariat Elfriede Blumhofer	780 – 110
Standesamt/Sozialamt Verena Huber	780 – 108
Sport- u. Kulturamt/Organisation/Vereine/EDV Jürgen Hoffmann	780 – 209
Kinder und Jugend/Schule/VHS Anke Brecht	780 – 106
Anke Pabst	780 – 103
Gisela Habitzreither	780 – 104
Geschäftsstelle GR/Öffentlichkeitsarbeit Anna Bohn	780 – 114
Pressestelle Andrea Bacher-Schäfer	780 – 113
Redaktion Mitteilungsblatt Manuela Brecht	780 – 212
Jugendsozialarbeit/Jugendbüro Bernd Köhler, Mirjam Müller, Sonja Hoffmann, Cassandra Stiefel (Jugendbüro)	780 – 185
Gewerbeamt Renate Wiedemann	780 – 107
Personalamt Bianca Feller	780 – 105
Flüchtlings- u. Integrationsbeauftragte, Carmen Görl	780 – 186
Finanzverwaltung	
Rechnungsamtsleiter Michael Veith	780 – 205
Sekretariat Patricia Hausknecht, Anette Krämer-Händel	780 – 207
Steueramt Thomas Reiser	780 – 206
Gemeindekasse Michaela Langnau, Jutta Albrecht	780 – 208
Grundbucheinsichtsstelle Angelika Schmitt	780 – 211
Bauverwaltung	
Bauamtsleiter Andreas Schäfer	780 – 215
Sekretariat Gabriele Wöhrle, Sibylle Schwaninger	780 – 213
Gebäudeverwaltung/Bauhof Uwe Dautermann	780 – 214
Thomas Horn	780 – 217
Technischer Bereich Claudia Wünsch	780 – 216
Umwelt- und Ordnungsamt Jürgen Endres	780 – 210
Uwe Dietz, Magdalena Moch	780 – 218
Hausmeister – Bereitschaftsdienst	01 74/3 45 74 72
Bürgerbüro	Fax 780 – 183, Tel. 780 – 200
Ulrike Wickenheißer	780 – 180
Birgit Leibold	780 – 181
Sabine Herzog	780 – 182
Nicole Klär	780 – 184

GEMEINDEBÜCHEREI

Edina Bärwald	780 – 281
Ines Probst/Irina Rutz/Cornelia Kühner	780 – 280, 780 – 282
Öffnungszeiten:	
Di. 10.00 – 12.00 + 15.00 – 19.00 Uhr;	
Mi. 15.00 – 18.00 Uhr	Do. 10.00 – 12.00 + 15.00 – 18.00 Uhr
Fr. 12.00 – 14.00 Uhr	Sa. 10.00 – 13.00 Uhr

EINRICHTUNGEN IN DER GEMEINDE

Lußhardt-Gemeinschaftsschule Forst-Hambrücken	
Sekretariat Christine Strohmeier	97 84 – 0
Rektor Stephan Walter	97 84 – 10
Hausmeister	97 84 – 30
Schulkindbetreuung (Spielkiste)	01 70/6 83 35 93
Kindertagesstätte Spatzennest	30 49 50
Kindertagesstätte St. Franziskus	1 78 26
Kindertagesstätte Ulrika	22 22
Kindertagesstätte Buntstift	3 22 22 64
Familienzentrum im Jägerhaus	
Rita Lampert (nur während den Öffnungszeiten)	7 24 14 68
Jugendhaus ForJu	9 34 87 89
Musikschule Forst, Außenstellenleiter Klaus Heinrich	97 82 – 0
Volkshochschule Außenstelle	780 – 106
Waldseehalle	3 06 59 37
Waldseestadion	8 54 40
Freizeitpark Heideseen	
Bademeister Andreas Werle (nur bei Badebetrieb)	0 72 51/3 06 57 47
ZV Wasserversorgung, Wassermeister Böser	01 72/6 13 37 52
Seniorenheim im Kirchengarten	981 – 0

GRÜNABFALLSAMMELPLATZ

Öffnungszeiten bis 31. März 2021
Montag bis Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und Samstag von 10.00 bis 16.00 Uhr

WICHTIGE RUFNUMMERN

Notruf Polizei	1 10
Polizeiposten Karlsdorf-Neuthard	3 90 09 30
Notruf Feuerwehr	1 12
Rettungsdienst	1 12
Katholisches Pfarramt	22 35
Evangelisches Pfarramt	1 38 61
Bestattungen Jäckle GmbH	8 16 33
Bestattungen Bruchsaler Schreinermeister	8 95 55
Bestattungsdienst Philipp e.K.	2254
Beratungsstelle „Libelle“ Beratung bei häuslicher Gewalt	7 13 03 23
„Geschütztes Wohnen“ Frauenhäuser	7 13 0
Bezirksschornsteinfegermeister Frank Geißler, Bruchsal	1 75 16
Forstrevier „Obere Lußhardt“, Leiter Ralf Kemmet	07253/3 26 93
Mülldeponie	8 99 96
Sperrmüll-Hotline	0800/2 98 20 30
Schadensmeldung Straßenlampen	
www.enbw.com/strassenbeleuchtung-melden oder im Bauamt	780-214
Kabelfernsehen (Kabel BW) 24-Stunden-Servicehotline	01806/88 81 50
EnBW Regionalzentrum Nordbaden	
Zentrale in Ettlingen	07243/1 80-0
Störungsmeldestelle – Strom	0800/3 62 94 77
Erdgas Südwest GmbH, Mingolsheim	07253/94 44 – 0
Netze Südwest	07243/94 44 – 0
Störmeldenummer Erdgas	01802/05 62 29
Bezirkszentrum Forst	07251/91 55 – 0
Servicetelefon	0800/9 99 99 66
Breitbandkabel Privatkunden (Quix)	06831/50 30 – 0
Geschäftskunden (inexio)	06831/50 30 – 130

GESUNDHEITSWESEN

Allgemeinmedizin	
Simone Wiedemann	1 51 43
Dr. med. Stephan Weis	9 70 00
Frauenärzte Dr. Monika Hankeln	98 09 80
Kardiologe Dr. Frank Wojcieszki	9 37 79 52
Psychotherapie	
Dipl. Psychotherapeutin Gisela Dussel	30 21 02
Dr. Tanja Fieber	30 35 50
Psychologische Beratung-Heilpraktiker Psychotherapie	
P. Beller u. S. Füßler, PS. Denk an dich 0175/4896718, 0160/90572206	
Heilpraktiker	
Gabriele Krutki	20 15
Birgit Lüll	3 04 85 63
Dr. rer. nat. Adriana Radler-Pohl	9 37 91 12
Dr. rer. nat. Jens Pohl	9 37 91 61
Angelika Bahm	30 19 81
Zahnmedizin	
Dr. Jeanne-Marie Andriescu	1 89 77
Dominik Steinhauer	24 01
Dr. Heike Stengel	93 42 42
Krankengymnastik	
Praxis für Physiotherapie Mario Lackus	30 06 63
Siegfried Oberst	1 78 55
Badenreha Markus Hörner	3 02 44 30
Ergotherapie Christine Wiederspahn /Silke Schuster	30 66 55
Logopädie Christina Walter	30 62 89
Praxis für Podologie u. medizinische Fußpflege Tomov	3 22 41 73
Praxis für medizinische Fußpflege Lehnkering	8 21 12
Hebamme Vera Luft	9 82 34 41
Pflegedienste	
Sozialstation St. Elisabeth	3 66 17 17
CURA VITA Krankenpflege	7 24 87 88
Pflegestützpunkt Bruchsal	0151/12 58 88 34 oder 7 91 99
Hörhilfen: Firma Bickle 7 24 86 47, Hörwerk 5 09 79 51	
Sehhilfen: Firma Chic 8 19 89, Firma Reich 8 49 81	

APOTHEKEN

Marienapotheke	30 02 78
Apotheke St. Barbara	1 28 28

GRUNDWASSERSTAND

01.12.20 105,84 01.01.21 105,83 01.02.21 105,89 üNN



Dienstag, 23.02.2021
– RESTMÜLLABFUHR – GRAUE TONNE

(60-l-, 80-l-, 120-l-, 240-l-Behälter)

Mittwoch, 24.02.2021 (1.100-l-Behälter)

Mittwoch, 24.02.2021

BIOTONNE (660-l-Behälter)

Ihre Tonne wurde nicht geleert? Bitte wenden Sie sich an die kostenfreie Servicenr. Privatkunden-Telefon: 0800 2 9820 20.

APOTHEKENBEREITSCHAFTSDIENST**Donnerstag, 18.02.2021**

Pelikan-Apotheke, Heildelsheim, Heildolfstr. 11, Tel. 51 47

Freitag, 19.02.2021

Via Apotheke im Saalbachcenter, Bruchsal, Prinz-Wilhelm-Str. 8B, Tel. 26 56

Samstag, 20.02.2021

Schloss-Apotheke, Bruchsal, Schloßstr. 1, Tel. 1 34 11

Sonntag, 21.02.2021

Michaelsberg-Apotheke Untergrombach, Weingartener Str. 2, Tel. 0 72 57 / 37 27

Montag, 22.02.2021

Stadt-Apotheke, Bruchsal, Kaiserstr. 95, Tel. 24 84

Dienstag, 23.02.2021

Storchen-Apotheke, Ubstadt, Obere Str. 1, Tel. 96 14 76

Mittwoch, 24.02.2021

Punkt-Apotheke, Bruchsal, Franz-Sigel-Str. 83, Tel. 93 18 30

Donnerstag, 25.02.2021

Viktoria-Apotheke, Bruchsal, Prinz-Wilhelm-Str. 1, Tel. 8 20 77

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Von Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 19 bis 24 Uhr, Mittwoch von 13 bis 24 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertage von 10 Uhr bis 24 Uhr ist bei einem Notfall, sofern der Hausarzt nicht erreichbar ist, die Tel.-Nr. 116117 (Bruchsal) anzurufen. Die Notfallpraxis befindet sich in den Räumen Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal (Gutleutstraße 1-14). Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 – 96589700 oder docdirekt.de

TIERÄRZTLICHER NOTDIENST

An Sonn- und Feiertagen ist bei einem Notfall die **Tel.-Nr. 0 72 51/44 14 41** anzurufen. Eine Bandsage informiert über den diensthabenden Tierarzt.

FUNDTIERE

Falls Sie Ihr Haustier vermissen oder Ihnen ein Tier zugelaufen ist, wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro im Rathaus, Tel. 780-200. Außerhalb der Sprechzeiten des Bürgerbüros wenden Sie sich bitte an den Tier- und Vogelpark e.V. unter der Telefonnummer 301473 oder 0162/2386347, an das Polizeirevier Bruchsal (Tel. 726-0) oder an die Organisation Terra Mater Süd in Graben-Neudorf (Tel. 0170 / 3 15 76 18).

WASSERHÄRTEGRAD: circa. 8,3 Grad dH**Forst hält zusammen****Übersicht Corona-Informationen:**

Informationsportal des Landkreises Karlsruhe: www.corona.karlsruhe.de

Aktuelle Rechtliche Anordnungen: www.forst-baden.de

Integration: Informationen in diversen Sprachen gibt es auf der Website <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de>

Das Rathaus ist geschlossen. Die Mitarbeiter sind zu den Bürozeiten telefonisch oder per Mail für Sie erreichbar.

Das Bürgerbüro ist geschlossen. Anfragen können telefonisch oder per Mail getätigt werden. Tel. 780-180 oder gemeinde@forst-baden.de. Dringende Angelegenheiten werden über das Fenster des Bürgerbüros (links vom Rathauseingang) erledigt.

Bücherei ist geschlossen. Abhol- und Lieferservice möglich. Nähere Infos unter der Rubrik Gemeindebücherei.

Standesamtliche Trauungen werden im Rotheimer Saal des Jägerhauses durchgeführt. Die aktuell gültigen Teilnehmerzahlen erfragen Sie bei Standesbeamtin Frau Verena Huber. Tel. 780-108. Die Gäste müssen für die gesamte Dauer der Trauung einen MNS tragen.

Das Jägerhaus ist geschlossen. Das „Familienzentrum im Jägerhaus“ ist geschlossen. Frau Lampert ist jeweils montags von 10.00-12.00 Uhr und donnerstags von 15.00-18.00 Uhr unter Telefon 7241468 zu erreichen.

Das Jugendhaus ist geschlossen. Unterstützung oder Hilfe gibt es unter Tel. 07251 / 780-185, per Mail an jugend@forst-baden.de oder Facebook: Forster Jugendhaus.

Die Spielkiste ist geschlossen.

Die Spielplätze sind geöffnet. Es wird auf die Einhaltung der ausgehängten Regeln verwiesen.

Sportanlagen: Die Waldseehalle und das Waldseestadion sind für den allgemeinen Sportbetrieb geschlossen. Die Sportplätze sowie die Tartanbahn im Stadion sind geschlossen. Die Turn- und Schwimmhalle der Lußhardtschule ist für den Vereinssport ebenso geschlossen. Weitere spezielle Regelungen über die Ausübung von sportlichen Tätigkeiten erfragen Sie bitte direkt bei den Vereinen.

Trauerfeiern und Beerdigungen: Bei Trauerfeierlichkeiten sind bis zu 100 Personen gestattet. Unter Einhaltung der Abstandsregeln gibt es 20 Sitzplätze in der Aussegnungshalle. Alle weiteren Trauernde müssen sich vor der Aussegnungshalle mit entsprechendem Abstand von 1,50 m aufhalten. Bei größeren Trauerfeierlichkeiten wird der Friedhof auf die Dauer der Trauerfeier geschlossen. In dieser Zeit sind keine Besuche möglich. Nur so können wir die Einhaltung der Corona-Regeln gewährleisten. Während der Trauerfeier/Beisetzung ist eine medizinische Maske/OP-Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Vor Eintritt in die Aussegnungshalle müssen die Hände desinfiziert und die Anwesenheitskarten ausgefüllt werden. Alle Anwesenden müssen Mund- und Nasenschutz tragen. Singen ist nicht erlaubt, CD oder Orgelspiel sind möglich. Fürbitten sind erlaubt. Nutzen von Weihwasser ist nur für den Geistlichen erlaubt.

Vereine und Gruppierungen: Vereine wenden sich bezüglich Durchführbarkeit von Jahreshauptversammlungen und Sitzungen an das Ordnungsamt, Herrn Jürgen Endres Tel. 780-210.

Rentenberatung nur telefonisch möglich.

Tageselternverein: Es findet keine Sprechstunde statt.

Gastronomie: Die Liste der örtlichen Speiselokale und Gastronomiebetriebe, die einen Liefer- oder Abholdienst anbieten, finden Sie auf der Homepage der Gemeinde unter www.forst-baden.de, Rubrik „Forst hält zusammen“. Machen Sie regen Gebrauch, unterstützen Sie die heimische Gastronomie.

Einkaufshilfen und Unterstützung:

- Forst hilft! Tel. 01605798985 oder 07251/16539.

- CAP-Lieferdienst mit Unterstützung von Ehrenamtlichen, Tel. 07251/3029174

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für freiwillige Helfer im Rahmen der Corona-Krise unter www.ukbw.de

Allgemeines:

Wenn die Corona-Verordnung für Ihre Branche eine umfassende Schließung vorsieht und Sie ein Ersatzangebot anbieten, dann schicken Sie diese Informationen an mitteilungsblatt@forst-baden.de für eine einmalige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und eine längerfristige Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Forst. Sie diese Informationen an mitteilungsblatt@forst-baden.de für eine einmalige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und eine längerfristige Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Forst.



2021 ist Briefwahl besonders empfehlenswert

Wählen ist Bürgerrecht – und Bürgerpflicht. Gerade in schwierigen Zeiten wie jetzt, sollte man unbedingt zur Wahl gehen. Während der Beschränkungen der Corona-Pandemie ist die Briefwahl eine gute Möglichkeit, kontaktlos und sicher zu wählen. Schon seit Jahren ist die Briefwahl besonders einfach, mit einem Klick auf der Startseite der Homepage der Gemeinde Forst kann man seine Briefwahlunterlagen beantragen. Auch über den QR-Code, der auf der Wahlbenachrichtigung abgedruckt ist, gelangen Sie automatisch zum Antrag.



Jeder Wahlberechtigte kann die entsprechenden Unterlagen ohne Angaben von Gründen beantragen. Sie benötigen dazu nur Ihre Wahlbenachrichtigung mit dem Wahllokal und der Wählernummer. Das Ziel ist, allen unkompliziert die Stimmabgabe von überall aus zu ermöglichen. Damit kann eventuell sogar die Wahlbeteiligung erhöht werden. Für alle, die dennoch direkt im Wahllokal ihre Stimme abgeben wollen, wurden in Forst für die Landtagswahl 2021 extra 4 Wahllokale eingerichtet, damit nicht zu viele Menschen aufeinandertreffen. Bitte beachten Sie den Hinweis auf Ihrer Wahlbenachrichtigung. Dort steht, zu welchem Wahllokal Sie am 14. März gehen müssen, auch wenn Sie in früheren Jahren in einem anderen Wahllokal gewählt haben. Neben den bekannten Wahllokalen in der Aula der Lußhardtsschule und der Jahnhalle, können dieses Jahr im Alex Huber Forum der Waldseehalle und der Turnhalle der Schule die Stimmzettel in die Urne gesteckt werden.

Die Gemeinde hat in den Wahllokalen besondere Hygienemaßnahmen vorbereitet, weist aber ausdrücklich auf die Maskenpflicht hin und bittet die Wähler – zur eigenen Sicherheit – einen eigenen Kugelschreiber zum Ausfüllen des Stimmzettels mitzubringen. Da die Abstandsregeln unbedingt eingehalten werden müssen, ist es auch empfehlenswert, nicht die „Stoßzeiten“ zu wählen, sondern antizyklisch zur Stimmabgabe zu gehen. Falls doch Wartezeiten entstehen sollten, bleiben Sie bitte im Freien und bilden keine Gruppen.

Forst, Hambrücken und Ubstadt-Weiher organisieren Schülertransport in Eigenregie

Nicht nur eine moderne, digitale Ausstattung und ein umfangreiches Bildungsangebot sind ausschlaggebend für die Wahl der weiterführenden Schule, die Erreichbarkeit über eine strukturierte ÖPNV-Anbindung ist schlichtweg ein Grundkriterium für die Schulwahl.

Nachdem die Erfolgsaussichten für die Kostenübernahme einer Schulbusverbindung von Weiher über Forst nach Hambrücken durch den Landkreis Karlsruhe nach Ablauf eines Probejahres als sehr gering bis unmöglich eingestuft wurden, haben die drei Gemeinden und der Landkreis Alternativen gesucht, weil die bestehende umständliche Verbindung von Weiher über Ubstadt und das Bruchsaler Krankenhaus bis Forst/Hambrücken von der Elternschaft als nicht akzeptabel eingestuft wurde. Es blieb nur die Option den Schülertransport selbst zu organisieren. Um die Sicherung der Zweizügigkeit der Gemeinschaftsschule Forst/Hambrücken (GMS) weiterhin zu gewährleisten, hat der Gemeinderat Forst in seiner Sitzung am 8. Februar mehrheitlich die Firma Hassis OHG, Östringen, mit der Durchführung des freigestellten Schülerverkehrs von Weiher über Forst nach Hambrücken beauftragt. Hieraus ergeben sich Kosten in Höhe von rund 56.000 Euro, die sich die drei beteiligten Gemeinden nach Abzug einer Kostenbeteiligung des Landkreises von maximal 19.000 Euro teilen. Im Zuge der Auftragsvergabe wurde vereinbart, dass neben den Haltestellen in Weiher zusätzlich die Haltestellen Forst Löwen und Forst Hambrücker Straße bedient werden. „Diese Lösung war ein Kraftakt, der sich über zwei Jahre erstreckt hat. Ich danke den Nachbargemeinden für die Beteiligung und dem Landkreis für die Mitfinanzierung. Dem Elternbeiratsvorsitzenden danke ich herzlich für die konstruktive Mitarbeit und alle Eltern bitte ich, das An-

gebot umfassend zu nutzen, weil davon der zukünftige Bestand des Busverkehrs abhängt“, so Bürgermeister Bernd Killinger. Die Eltern der Schüler werden rechtzeitig zum neuen Schuljahr über die Konditionen des Angebots und über die Buchungsmöglichkeiten informiert. Das Angebot soll für alle Schüler gelten, welche die Gemeinschaftsschule Forst-Hambrücken besuchen. Voraussetzung ist der Erwerb eines Jahrestickets für den freigestellten Schülerverkehr zum Preis von 300 Euro. Schülerinnen und Schüler mit einer ScoolCard können nur die Busse der KVV-Linien benutzen, für die Nutzer des freigestellten Schülerbusverkehrs ist hingegen die Mitbenutzung der KVV-Linien ausgeschlossen. Der Erfolg des Schülerbusverkehrs und die Fahrgastzahlen werden fortlaufend überprüft und das Ziel der drei Gemeinden ist, die Finanzierung der Buslinie so bald als möglich an den Landkreis abzugeben.

Entscheidungen im Gemeinderat über Lärmaktionsplan und Stellplätze

In der Gemeinderatsitzung Forst am Montag, 8. Februar, sollten mehrere Themen einer Entscheidung zugeführt werden, die die Verwaltung über mehr als ein Jahr intensiv beschäftigt haben.

Bei der Stellplatzsatzung einer Kommune gibt es als Grundlage die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) zu beachten, die vorsieht, dass bei der Errichtung von Gebäuden und Wohnungen für jede Wohneinheit pauschal ein Stellplatz herzustellen ist. Des Weiteren ist die Herstellung von Fahrradabstellplätzen zwingend. Die allgemeine Regelung der LBO orientiert sich dabei nicht an den örtlichen Bedarfen, ermöglicht aber eine eigene kommunale Stellplatzsatzung zu erstellen. Um hier eine zufriedenstellende Regelung zu finden, wurde in Forst die Firma Modus Consult mit einer Analyse beauftragt, die die Anzahl notwendiger Stellplätze im ganzen Ortsbereich zu ermitteln. Dem entsprechend fasste der Gemeinderat mehrheitlich den Beschluss, dass in bestimmten Straßenabschnitten aus verkehrsbzw. städtebaulichen Gründen ein erhöhter Stellplatzbedarf von 2,0 oder 1,5 pro Wohneinheit ab 60 m² erforderlich ist. Zusätzlich sieht diese Satzung in diesen Bereichen auch zwei Fahrradabstellplätze vor. Dieser Satzungsbeschluss ist jetzt auch für Teilbereiche der Gemeinde bindend, die bisher keinem Bebauungsplan unterworfen waren.

Stufe 3 Lärmaktionsplan

Laut Bundesimmissionsschutzgesetz ist jede Gemeinde verpflichtet einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Der Schutz der Bevölkerung vor Umgebungslärm ist eine Angelegenheit der Gemeinden, der Beschluss darüber obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat Forst stimmte den Maßnahmen der 3. Runde des Lärmaktionsplanes zu und beauftragt die Verwaltung die erforderlichen Mittel für die Umsetzung einzelner Maßnahmen in den Haushalt einzuplanen. In diesem Zusammenhang wurde dem Rat der Vorschlag unterbreitet die Höchstgeschwindigkeit im Ort zu vereinheitlichen. Auf den Hauptdurchgangsstraßen wird Tempo 40 vorgeschlagen, auf allen Nebenstraßen soll Tempo 30 gelten. „Das ist eine schlanke Regelung, die Klarheit für alle Verkehrsteilnehmer bringt, leicht zu merken ist und den Schilderwald deutlich reduziert“, so Bürgermeister Killinger. Dieser Vorschlag fand keine Mehrheit im Gemeinderat. Die CDU-Fraktion brachte mit Unterstützung der Freien Wähler den Antrag ein, dass die Tempo-50-Bereiche auf den Nebenstraßen nicht wie von der Verwaltung vorgeschlagen auf Tempo 30, sondern nur auf Tempo 40 reduziert werden mögen. Da dies Auswirkungen auf die Beschilderung hätte und die Mehrkosten spontan nicht beziffert werden konnten, wurde die Verwaltung beauftragt, die Vorlage zu überarbeiten, um auf der Basis der Varianten-Gegenüberstellung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Entscheidung kommen zu können. Bürgermeister Bernd Killinger bat darum, eine einheitliche Regelung zu finden, die obendrein die Kosten und die sinnvolle Umsetzung im Blick behält. In einem weiteren Schritt hat der Gemeinderat die Umsetzung verschiedener anderer Maßnahmen zugestimmt, wie z.B. einem beidseitigen Fahrradschutzstreifen zwischen Zeilgrasstraße und dem Kreisverkehr am Postweg. Der Bürgermeister erinnerte hier daran, dass alle diese geplanten Maßnahmen unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung stehen.

Alex Huber Forum

Wegen Mängel am Boden des Alex Huber Forums wurde ein Teilbetrag der Schlussrechnung der Handwerkerfirma einbehalten. Daraufhin verklagte die Fachfirma die Gemeinde Forst auf Auszahlung. Ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger stellt in zwei Gutachten fest, dass der Boden in verschiedenen Bereichen Mängel aufwies. Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem ausgehandelten Vergleich zwischen der Gemeinde Forst und der Fachfirma zuzustimmen.



Aus dem Gemeinderat

Aus der Gemeinderatssitzung

Die erste öffentliche Sitzung des Gemeinderates des Jahres fand am Montag, 8. Februar 2021, im Alex Huber Forum statt.

zu Top 2: Erfolgreich ausgehandelter Vergleich zwischen der Gemeinde Forst und der Fachfirma zum Sichtestrichboden im Alex Huber Forum - Vorlage: SV/2021/697

Rechtsanwalt Axel Pabst informierte den Gemeinderat in der Sitzung über den Sachverhalt. Der Gemeinderat hat im Anschluss dem erfolgreich ausgehandelten Vergleich zwischen der Gemeinde Forst und der Fachfirma einstimmig zugestimmt. Ebenso wurde beschlossen den Sichtestrichboden in den kommenden 3 bis 5 Jahren zu beobachten und derzeit keine sofortige Sanierungsmaßnahme einzuleiten.

zu Top 3: Stellplatzsatzung - Vorlage: SV/2020/679

Nach einem intensiven Prozess hat der Gemeinderat neues Ortsrecht geschaffen. Mehrheitlich wurde die Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung) von November 2020 entsprechend der Vorlage als Satzung gemäß § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. §§ 10 und 13 BauGB beschlossen. Das Ingenieurbüro Modus Consult unter Dr. Frank Gericke hat die Satzung erstellt und dem Gemeinderat vorgestellt.

zu Top 4: Lärmaktionsplan der Gemeinde Forst - Vorlage: SV/2020/684

Laut Bundesimmissionsschutzgesetz und der EU-Richtlinie ist jede Gemeinde verpflichtet einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Der Schutz der Bevölkerung vor Umgebungslärm ist eine Angelegenheit der Gemeinden, der Beschluss darüber obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat Forst stimmte den Maßnahmen der 3. Runde des Lärmaktionsplanes zu.

zu Top 5: Umsetzung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Forst - Vorlage: SV/2020/687

Der Gemeinderat stimmt mehrheitlich der Umsetzung der kurzfristigen Maßnahmen bis 2022 zu und beauftragt die Verwaltung die erforderlichen Mittel in den Haushalt einzuplanen.

Die mittel- bis langfristigen Maßnahmen nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung zu gegebener Zeit für eine Bearbeitung zu sorgen und die Voraussetzungen für eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu schaffen.

zu Top 6: Vereinheitlichung der Höchstgeschwindigkeiten im Ortsgebiet - Vorlage: SV/2021/699

In der Verwaltungsvorlage wurde einheitliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h auf allen Haupt- bzw. Durchfahrtsstraßen sowie Tempo 30 auf sämtlichen Nebenstraßen vorgeschlagen. Der Gemeinderat hat einen erweiterten Beschlussvorschlag unterbreitet. Die Verwaltung wird den Vorschlag in einer Vorlage aufbereiten und die Kosten ermitteln. Zu gegebener Zeit wird dem Gemeinderat diese Vorlage in einer öffentlichen Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

zu Top 7: Vergabeentscheidung Freigestellter Schülerverkehr - Vorlage: SV/2021/706

In der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung Angebote für einen freigestellten Schülerverkehr von Weiher über Forst nach Hambrücken einzuholen.

Der Gemeinderat vergibt mehrheitlich den freigestellten Schülerverkehr ab dem Schuljahr 2021/2022 für zwei Jahre an die Firma Omnibus Hassis OHG aus Östringen.

zu Top 8: Regelung der Kindergartenbeiträge für die Zeit des Lockdowns

Der Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung abgesetzt. Es wird auf die Festlegung der Landesregierung gewartet, um anschließend das weitere Vorgehen mit dem Gemeinderat festzulegen.

Lesen Sie mehr unter der Rubrik „Berichte“. Die gesamten Sitzungsunterlagen sind zu finden unter www.forst-baden.de unter dem Bürgerinformationssystem des Gemeinderates.



Amtliche Bekanntmachungen

Zustellung der Wahlbenachrichtigungen für die Landtagswahl am 14.03.2021

Bis 21. Februar 2021 werden den Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigungen für die am 14.03.2021 stattfindende Landtagswahl zugestellt. Mit diesem Schreiben ist die Wahlberechtigung bestätigt und sichergestellt, dass die Eintragung ins Wählerverzeichnis der Gemeinde Forst erfolgt ist. Bringen Sie bitte die Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Falls Sie durch die Briefwahl wählen wollen, können Sie die Unterlagen mit der Wahlbenachrichtigung beim Wahlamt (Bürgerbüro) bzw. über unsere Homepage forst-baden.de beantragen.

Wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger, die bis zum 21.02.2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, wollen sich bitte umgehend mit dem Wahlamt (Bürgerbüro) der Gemeinde Forst, Frau Herzog, Bürgerbüro, Tel.: 780-182, Fax 780-183 oder E-Mail: herzog@forst-baden.de in Verbindung setzen.

Briefwahlunterlagen bequem per Internet beantragen

Zur Landtagswahl am 14.03.2021 kann die Erteilung eines Wahlscheins schriftlich, elektronisch oder durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Telefonische Anträge und Anträge per SMS sind nicht zulässig.

Wir bieten für Sie die Beantragung eines Wahlscheins per Internet auf unserer Homepage www.forst-baden.de an. Beim Aufruf des Links auf der Startseite erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis.

Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch rasch und einfach mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Die meisten Daten sind hier bereits hinterlegt – Sie erfassen nur Ihr Geburtsdatum und möglicherweise noch eine abweichende Versandadresse.

Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend per Post bzw. Amtsboten zugestellt.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an herzog@forst-baden.de einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) angeben.

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Wahlamt unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Tel.: 780200, Mail: herzog@forst-baden.de.

Wahl der Jugendvertretung Forst

Im Zeitraum vom 12.04.2021 bis zum 30.04.2021 findet die erste Jugendwahl in Forst statt. Es wird ausschließlich online gewählt. Wahlberechtigt sind alle Forster Jugendlichen zwischen 12 und 21 Jahren. Ihnen wird per Post ein individueller Zugangscode geschickt, der sie zur Wahlteilnahme berechtigt.


Gewählt wird die neue Forster Jugendvertretung. Sie wird aus 10 Jugendlichen im Alter von 14 bis 21 Jahren bestehen. Die Amtszeit der Jugendvertreter*innen beträgt zwei Jahre.

An der Mitwirkung interessierte Jugendliche können sich ab sofort im Jugendbüro der Gemeinde Forst melden. Offizielle Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten werden zwischen dem 22.02.2021 und dem 19.03.2021 entgegengenommen. Ab dem 22.02.2021 steht hierfür ein Bewerbungsformular zum Download auf der Gemeindehomepage zur Verfügung. Ebenso kann das Formular im Bürgerbüro abgeholt werden.

Weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren, dem Wahlablauf und den Aufgaben der Jugendvertretung sind auf der Homepage der Gemeinde zu finden.

Kontakt:

Jugendbüro der Gemeinde Forst
Weiherer Straße 1, 76694 Forst
Mail: jugendwahl@forst-baden.de
Tel. 07251 – 780185

Bekanntmachung der Wahl der Jugendvertretung Forst 2021

Die Frist für Bewerber beginnt	22.02.2021
Frist für Bewerber endet	19.03.2021
Bekanntmachung zugelassener Bewerbungen und Verlosung der Listenplätze	
	22.03.2021
Wahlzeitraum	12.04.2021 – 30.04.2021
Veröffentlichung des Wahlergebnisses	05.05.2021
Formelle Bestellung zum Jugendvertreter/ zur Jugendvertreterin	17.05.2021



B. Killinger
Bürgermeister

Forst, den 15.02.2021

Bürgermeisteramt Forst – Jugendbüro Weiherer Straße 1 76694 Forst Tel.: 07251 780185
Mail: jugendwahl@forst-baden.de

verbandes beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr 2021 bestätigt sowie die Aufnahme von Krediten in Höhe von 1.360.000,00 Euro, den genehmigungspflichtigen Betrag der Verpflichtungsermächtigungen von 1.553.500,00 Euro und die Aufnahme von Kassenkrediten bis zum Höchstbetrag von 1.000.000,00 Euro für das Jahr 2021 genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 16. Mai 1977 wird der Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplanes nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Wirtschaftsplan 2021 in der Zeit vom 19.02.2021 – 04.03.2021 in der Gemeindeverwaltung, Rathaus Forst, Weiherer Straße 1, im Eingangsbereich des Hintereingangs im Rathaushof, öffentlich ausgelegt.

Zweckverband Wasserversorgung Kraichbachgruppe

Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2020

Aufgrund § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 10 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 10.12.2020 folgenden Wirtschaftsplan 2021 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird festgesetzt mit
 - a) den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je

davon im Erfolgsplan	4.172.800 €
im Vermögensplan	2.020.300 €
	2.152.500 €
 - b) dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 1.360.000 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
 - c) dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.553.500 €
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
3. Die vorläufigen Umlagen werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Betriebskostenumlage incl. Sonderbauwerke 1.267.800 €
 - b) Finanzkostenumlage incl. Sonderbauwerke 705.720 €
 - c) Baukostenumlage (Kapitalzuschuss) 0 €

76694 Forst, den 10.12.2020
gez.

Killinger
Verbandsvorsitzender

Landkreis Karlsruhe erlässt Allgemeinverfügung für nächtliche Ausgangssperre

Infektionslage lässt anderes Handeln nicht zu

Nachdem die landesweite Ausgangssperre vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wurde, wurden die Gesundheitsämter per Landeserlass angewiesen, eine Ausgangsbeschränkung per Allgemeinverfügung zu regeln, wenn in einem Stadt- oder Landkreis bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Diese sind gegeben, wenn der Sieben-Tages-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohner mindestens in den letzten sieben Tagen in Folge überschritten wurde, wenn ein diffuses Infektionsgeschehen vorliegt und die wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus erheblich gefährdet ist.

„Dies alles trifft im Landkreis Karlsruhe momentan leider noch zu“, erklärt Landrat Dr. Christoph Schnaudigel: Die 7-Tages-Inzidenz liegt mit 67 deutlich über der Landesinzidenz von 55,9 und ist in den letzten Tagen sogar wieder gestiegen. Die Infektionslage ist auch diffus, weil es mit Ausnahme eines aktuellen COVID-19-Ausbruchs in einem Pflegeheim im Landkreis keine Infektionscluster oder bestimmbar Infektionsquellen gibt, sondern die Quelle bei jeder vierten Infektion unbekannt ist. Gleichzeitig ist die Zahl der mutierten hochinfektösen Viren bereits auf 100 Fälle angestiegen. „Deshalb haben wir derzeit gar keine andere Möglichkeit, als eine Allgemeinverfügung für eine Ausgangsbeschränkung zu erlassen, wie sie das Land fordert. In Kraft treten wird sie bereits mit Beginn des 12. Februar und bis 7. März gelten. Ähnlich der bisherigen landesweiten Regelung ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung in den Nachtstunden nur bei bestimmten triftigen Gründen gestattet. Die Sperrzeit wird aber verkürzt und gilt nun

Zweckverband Wasserversorgung Kraichbachgruppe

Wirtschaftsplan 2021 des Zweckverbandes Wasserversorgung Kraichbachgruppe

Das Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 27.01.2021 die Gesetzmäßigkeit des am 10. Dezember 2020 von der Verbandsversammlung des Zweck-

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg ab 14. Februar 2021

**Dienstleistungen****Geschlossen:**

- ✗ Barbershops
- ✗ Kosmetikstudios
- ✗ Kosmetische Fußpflegesalons
- ✗ Massage- und Wellnessbetriebe
- ✗ Nagelstudios
- ✗ Piercingstudios
- ✗ Prostitutionsgewerbe
- ✗ Sonnenstudios
- ✗ Tattoostudios

Geöffnet sind medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch ohne Rezept) in den Bereichen:

- ✓ Ergotherapie
- ✓ Fußpflege/Podologie
- ✓ Logopädie
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Rehasport

Außerdem geöffnet:

- ✓ Hundesalons und ähnliche Einrichtungen zur Tierpflege. Das Tier muss kontaktarm und innerhalb eines definierten Zeitfensters übergeben werden.

Ab 1. März:

Friseure sollen ab 1. März wieder öffnen können, wenn es das Infektionsgeschehen zulässt. Voraussetzung ist eine vorherige Anmeldung und Reservierung der Kund*innen innerhalb eines Zeitfensters.

**Ausgangsbeschränkungen****Landesweite Ausgangsbeschränkungen**

Die **Stadt- und Landkreise** sind angewiesen, nächtliche Ausgangsbeschränkungen von **21 bis 5 Uhr** per Allgemeinverfügung umzusetzen, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner sieben Tage in Folge bei einem diffusen Infektionsgeschehen überschritten ist und weitergehende regionale Maßnahmen nicht zu einem Rückgang geführt haben.

Ansprechpartner der Stadt- und Landkreise auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de).

**Maskenpflicht**

In folgenden Bereichen muss eine **medizinische Maske** getragen werden:

- Im öffentlicher Personenverkehr
 - Beim Einkaufen
 - In Arbeits-/Betriebsstätten sowie Einsatzorten
 - Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
 - In Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.
- Ausnahme:** Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen

**Bildung & Betreuung**

- **Kitas** sollen ab **22. Februar** für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen öffnen.
- An **Grundschulen** Präsenzunterricht im Wechselbetrieb ab dem **22. Februar**, Präsenzpflicht ist weiterhin ausgesetzt.
- Weiterhin Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** bis Klassenstufe 7 und für alle Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weiterhin möglich. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen schließen.
- Fahrschulen geschlossen. Onlineunterricht möglich.



von 21.00 Uhr (statt bisher 20.00 Uhr) bis 5.00 Uhr des Folgetags. „Der Verwaltungsgerichtshof hat die Wirksamkeit von Ausgangsbeschränkungen nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sondern lediglich klargestellt, dass die bisherige landesweite Regelung angesichts der regional unterschiedlichen Infektionslage nicht angemessen ist“, betont der Landrat. Er weist auch darauf hin, dass der weitaus größte Teil der Einschränkungen für die Einwohner unabhängig von der Ausgangssperre weiterhin gelten. Dies gilt insbesondere für die eigentlichen Kontaktbeschränkungen und das Ansammlungsverbot, die unverändert landesweit gelten. Gleichwohl sieht er in der nächtlichen Ausgangsbeschränkung eine für jedermann klar verständliche, ergänzende Vorgabe, die nicht zuletzt auch Kontrollen erleichtert. Dass Baden-Württemberg bundesweit die niedrigste Inzidenz aufweist sei sicher auch auf die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen zurückzuführen, die in Baden-Württemberg als eines von wenigen Bundesländern zum Einsatz kam.

„Wir wollen die Inzidenz unter 50, möglichst unter 35 haben, das ist völlig klar“, unterstreicht Landrat Dr. Christoph Schnaudigel. Um das zu erreichen sei aber notwendig, die Kontaktbeschränkungen für die Allgemeinheit weiter aufrecht zu erhalten – insbesondere auch im Hinblick auf den in absehbarer Zeit wieder beginnenden Betrieb in Schulen und Kindergärten und schrittweise Lockerung der Vorschriften für bestimmte Branchen. Sollte dieses Ziel erreicht sein und die 50er-Inzidenz drei Tage in Folge unterschritten werden, ist die Allgemeinverfügung wieder aufzuheben.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 30. November 2020

(in der ab 22. Februar 2021 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen Abschnitt 1: Ziele, befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

§ 1 Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 1a**Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage**

Bis einschließlich 7. März 2021 gehen die §§ 1b bis 1i den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

§ 1b**Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen**

(1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:

1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
 2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
 3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 4. im Präsenzbetrieb durchzuführende berufliche Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, wenn im aktuellen Ausbildungsjahr eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung erfolgt, sowie im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
 5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
 6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden,
 7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, und
 8. die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind, sowie von Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind.
- (2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind zulässig.

§ 1c**Ausgangsbeschränkungen**

(aufgehoben)

§ 1d**Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen**

(1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:

1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiegesetz sowie die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,

4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,
5. Friseurbetriebe, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind, ab 1. März 2021, soweit sie ihre Dienstleistung nach vorheriger Reservierung erbringen,
6. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege,
7. Archive und Bibliotheken, soweit die Nutzung zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien erfolgt, unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7,
8. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7 und
9. Wettannahmestellen unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateursport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. Als weitläufige Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 gelten insbesondere Golf-, Reit- und Modellflugsportplätze sowie Skiloipen und Skipisten mit der Ausnahme von Skiaufstiegsanlagen.

(2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
3. Ausgabestellen der Tafeln,
4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
5. Tankstellen,
6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
7. Reinigungen und Waschsalons,
8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte und
10. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimente, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verbotenem Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren kontaktarm und innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.

(4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.

(5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.

(6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsfaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.

(7) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des Absatzes 1 einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen bleiben geöffnet. In den Geschäftslökalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslökalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend, ausgenommen sind Einrichtungen im Sinne des § 1d Absatz 1 Satz 2 Nummer 5.

(8) Der Betrieb von Fahrschulen mit Ausnahme von Online-Unterricht ist untersagt; das gilt nicht für:

1. die Fahrausbildung zu beruflichen Zwecken insbesondere in den LKW- und Bus-Fahrerlaubnisklassen,
2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung,
3. die bereits begonnene Fahrausbildung, die unmittelbar vor Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung steht oder
4. die Durchführung einer nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässigen Veranstaltung.

§ 1e Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

§ 1f Betrieb der Schulen

(1) Untersagt sind

1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
2. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule.

Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.

(2) Der fachpraktische Sportunterricht in Präsenz ist, auch soweit der Unterrichtsbetrieb nach den Absätzen 3 bis 13 wieder zulässig ist, untersagt.

Abweichend hiervon ist fachpraktischer Sportunterricht in Präsenz zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, mit der Maßgabe zulässig, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird. Betätigungen, bei denen der Mindestabstand

nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Es ist jedoch gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- oder Hilfestellung zu leisten.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für:

1. die Schulen am Heim an nach § 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen,
3. die Durchführung schriftlicher und praktischer Leistungsfeststellungen,
4. den Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler
 - a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
 - b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
 - c) der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
 - d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter Buchstabe a bis c genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
 - e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
 - f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, die zu einem Berufsabschluss oder einem allgemeinen Abschluss führt,
5. Einrichtungen nach § 14 Satz 1 Nummer 3 und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt für Klassen, die nicht Abschlussklassen sind, nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Onlineangebots durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.

Der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 Nummer 4 und Abschlussklassen in Bildungsgängen an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums nach Satz 1 Nummer 5 findet im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht statt. Über den Umfang und die Dauer der Präsenzphasen entscheidet die Schulleitung.

(4) Abweichend von Absatz 1 findet der Präsenzunterricht an den Grundschulen in den Klassenstufen 1 bis 4 sowie den entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, soweit deren Betrieb nicht bereits nach Absatz 3 zulässig ist, in einem Wechselbetrieb mit geteilten Klassen statt, deren Gruppenstärke höchstens die Hälfte des jeweils maßgeblichen Klassenteilers beträgt. Es werden jeweils zwei Klassenstufen in der Präsenz unterrichtet. Der Unterricht soll vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht erteilt werden.

(5) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Präsenz unterrichtet werden, sind für sie der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule und der Ganztagsbetrieb zulässig.

(6) Für Schülerinnen und Schüler,

1. die durch den Fernunterricht nicht erreicht werden oder
 2. für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht,
- werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote eingerichtet. Dies gilt entsprechend für fachpraktische

Unterrichtsinhalte an beruflichen Schulen, die im Fernunterricht nicht vermittelt werden können.

(7) Sofern und soweit Präsenzunterricht stattfindet, erklären die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schule, ob sie die Schulpflicht im Fernunterricht an Stelle des Präsenzunterrichts erfüllen möchten. Die Pflicht zur Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen in der Präsenz kann auch bei einer Entscheidung gegen den Präsenzunterricht von der unterrichtenden Lehrkraft festgelegt werden. Wird keine Entscheidung getroffen, an Stelle des Präsenzunterrichts am Fernunterricht teilzunehmen, bestimmt sich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht nach den Regeln der Schulbesuchsverordnung. Die Entscheidung kann zum Ende des Schulhalb- oder Schuljahres sowie bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, beispielsweise des Pandemiegeschehens, mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.

(8) Soweit kein Präsenzunterricht stattfindet, tritt an dessen Stelle der Fernunterricht.

(9) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern und soweit sie noch nicht wieder am Präsenzunterricht teilnehmen können. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,

1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Satz 2 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen des Satz 2 Nummer 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

(10) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.

(11) Der Betrieb der Schulumensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.

(12) Ausgeschlossen von der Notbetreuung und der Teilnahme am Schulbetrieb sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen,
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

(13) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 besteht in den Fällen von Absatz 12 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 1g

Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Veranstaltenden haben eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen.

(3) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.

§ 1h

Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

(1) Der Zutritt von Besuchern zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. Die Krankenhäuser haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten. Der Zutritt von sonstigen externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.

(2) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz zulässig. Der Atemschutz hat die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards zu erfüllen; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Von der Durchführung eines vorherigen Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psycho-soziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

(3) Das Personal von Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen, soweit Kontakt zu Bewohnern oder Patienten besteht. Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.

§ 1i**Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen**

Abweichend von § 3 Absatz 1 ist in den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 4, 8 und 9 eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 1h Absatz 3 und § 3 Absatz 2 bleiben unberührt.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen**§ 2****Allgemeine Abstandsregel**

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3**Mund-Nasen-Bedeckung**

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
 2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 11,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
 5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
 6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt ist,
 7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
 8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten,
 9. bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und
 10. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder

nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,

3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht oder in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 9,
4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7, 8 und 9, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
5. beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 10,
8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen**§ 4****Hygieneanforderungen**

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5**Hygienekonzepte**

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleibt unberührt.

(2) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(3) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4:

Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

(1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
2. von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Umfasst von Satz 1 Nummer 2 ist auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Sonstige Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 10a

Wahlen und Abstimmungen

(1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Landtagswahl, bei Bürgermeisterwahlen und bei Bürgerentscheiden sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses gelten die Absätze 2 bis 7. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlausschüsse und Wahlvor-

stände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses öffentlich zugänglich sind.

(2) Der Bürgermeister hat mindestens die Hygieneanforderungen nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 6 und 8 sicherzustellen. Für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(3) Im Wahlgebäude muss eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
2. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske gemäß Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Vor dem Betreten des Wahlraums muss jede Person sich die Hände desinfizieren.

(4) Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, gilt:

1. Sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, der Wahlvorstand ist zur Erhebung dieser Daten berechtigt, der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben; der Bürgermeister ist zur Datenverarbeitung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteter;
2. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 dürfen diese Personen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden.

(5) Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die

1. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
3. entgegen Absatz 3 Satz 1 keine Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt, oder
4. entgegen Absatz 4 Nummer 1 ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.

(6) Für den Fall des Transports von Wahlgegenständen zu einem anderen Wahlbezirk nach § 41 Absatz 3a der Landeswahlordnung oder zu einem anderen Wahlbezirk oder einem Sitzungsraum eines Briefwahlvorstands nach § 37a der Kommunalwahlordnung, weil weniger als 50 Stimmen im Wahlbezirk abgegeben wurden, dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren. Die Personen haben einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. § 3 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.

(7) Zur Teilnahme an der Wahl oder Abstimmung sind Wählerinnen und Wähler von Ausgangsbeschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes befreit. Gleiches

gilt für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte zur Mitwirkung bei der Wahl oder Abstimmung.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5:

Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
4. Messen und Ausstellungen,
5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,
6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufstiegsanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
8. Sonnenstudios, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,

11. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind,
12. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule,
14. Clubs und Diskotheken und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich

anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:

1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.

(3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
6. im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,

9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,

10. Beherbergungsbetriebe,

11. Kongresse und

12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

(1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 und 2 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,

6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe,

Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
 4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
 5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
 6. die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Absatz 6 IfSG
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1b Absatz 1 eine sonstige Veranstaltung abhält,
2. entgegen § 1d Absätze 1 bis 5 und Absätze 7 und 8 eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
3. entgegen § 1d Absatz 6 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsfaktionen durchführt,
4. entgegen § 1e Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
5. entgegen § 1h Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt,
6. entgegen § 1h Absatz 1 Satz 3 als sonstige externe Person eine Einrichtung ohne negativen Antigentest und Atemschutz betritt,
7. entgegen § 1i eine nicht dessen Anforderungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
8. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
9. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,

10. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
11. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
12. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
13. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
14. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
15. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
16. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
17. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder
18. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 13. Februar 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>).

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Forst (Baden) hat in seiner Sitzung am 08.02.2021 den Entwurf der 'Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung)' von Januar 2021 gem. § 74 Abs. 2 und 6 LBO BW in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen.

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sieht vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede

Wohneinheit pauschal ein geeigneter Stellplatz für Kfz herzustellen ist. Sie fordert zudem die Herstellung von Fahrradabstellplätzen entsprechend dem regelmäßig zu erwartenden Bedarf der Anlage selbst. Die allgemeine Regelung orientiert sich dabei nicht an den konkreten örtlichen Verhältnissen und Bedarfen. Die Landesbauordnung eröffnet aber die Möglichkeit, aus Gründen des Verkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen der sparsamen Flächennutzung eine kommunale Stellplatzsatzung zu beschließen. Hierdurch können auch äußere Rahmenbedingungen und Besonderheiten gezielt berücksichtigt werden.

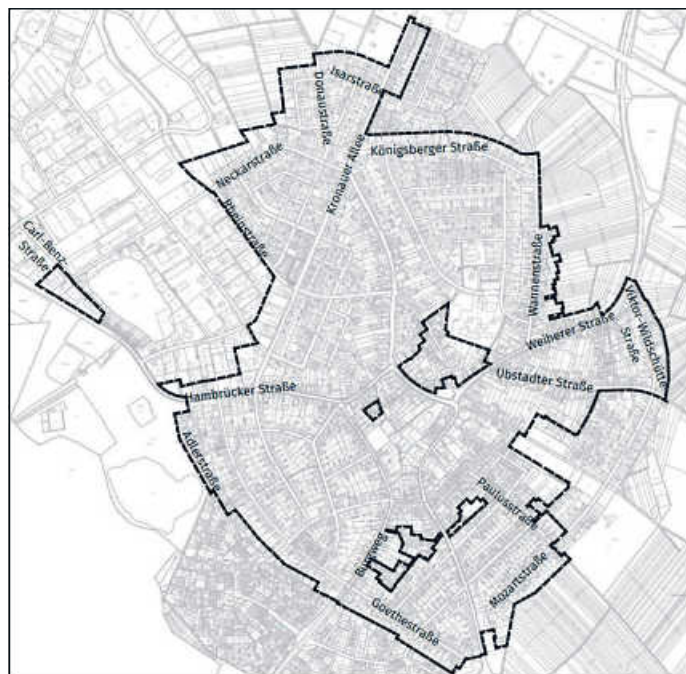
Da in Forst örtliche Bereiche mit Regelungsbedarf bestehen, ist die Stellplatzsituation in der Ortslage vom Büro Modus Consult untersucht worden. Die Untersuchung lokalisiert konkrete Bereiche mit einer angespannten Parkplatzsituation und städtebauliche Einflüsse, für die Regelungsbedarf durch Stellplatzsatzung besteht und nicht bereits durch örtliche Bauvorschrift zu einem Bebauungsplan eine speziellere Regelung getroffen ist. In diesem Zusammenhang wird auch die Entlastungsmöglichkeit durch Fahrradabstellplätze berücksichtigt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Die Satzung gilt für einen ca. 127,1 ha großen räumlichen Geltungsbereich. Er beinhaltet nahezu die gesamten Wohngebiete der Ortslage von Forst (ohne die durch Bebauungspläne oder örtliche Bauvorschriften überplanten Gebiete, in denen die Stellplatzverpflichtung je Wohneinheit entgegen der Mindestvorgabe der LBO bereits erhöht ist). Der Geltungsbereich beinhaltet dabei insbesondere Flurstücke an den folgenden Straßen:

Allensteiner Straße, Adlerstraße, Amselweg, Barbarastraße, Beethovenstraße, Breslauer Straße, Bernhardsstraße, Bruchsaler Straße, Burgweg, Carl-Benz-Straße, Danziger Straße, Donaustraße, Dörnigstraße, Drosselweg, Eger Straße, Enzstraße, Falkenstraße, Finkenstraße, Friedenstraße, Friedhofstraße, Gartenweg, Goethestraße, Glogauer Straße, Hambrücker Straße, Hardtstraße, Illerstraße, Isarstraße, Jägerstraße, Jahnstraße, Josefstraße, Kronenstraße, Kinzigstraße, Kirchenweg, Kirchstraße, Kocherstraße, Kolpingstraße, Königsberger Straße, Kronauer Allee, Marienburger Straße, Marienstraße, Mozartstraße, Murgstraße, Langestraße, Lausitzer Straße, Lechstraße, Nahgoldstraße, Neckarstraße, Paulusstraße, Pfingststraße, Querstraße, Reitgrabenweg, Renchstraße, Rheinstraße, Sank-Georg-Straße, Schlesierstraße, Schubert Straße, Schwanen Straße, Stettiner Straße, Sudetenstraße, Schillerstraße, Tilsiter Straße, Ubstadter Pfad, Ubstadter Straße, Viktor-Wildschütte-Straße, Wannestraße, Weiherer Straße, Waldhornstraße, Wolfraustraße, Wiesenstraße und Zeiligstraße.

Die genaue, maßgebliche zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches mit seinen Teilgeltungsbereichen ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan:



Die Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung) kann einschließlich ihrer Begründung während der üblichen Öffnungszeiten im Bürgermeisteramt Forst, Weiherer Straße 1, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Hinweise

I Verletzung von Vorschriften

Nach § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht für die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung.

II. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Forst, den 15.02.2021

Bernd Killinger

Bernd Killinger, Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Forst
Weiherer Str. 1, 76694 Forst
Tel. 07251 780-0, Fax: 07251 780-237
E-Mail: kontakt@forst-baden.de
Internet: www.forst-baden.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Bernd Killinger o.V.i.A.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot
Druck und Verlag: Nussbaum Medien
St. Leon-Rot GmbH & Co. KG, Opelstr. 29,
68789 St. Leon-Rot, Tel. 06227 873-0,
Internet: www.nussbaum-medien.de

Anzeigenberatung: K. Nussbaum
Vertriebs GmbH, Opelstr. 29,
68789 St. Leon-Rot, Tel. 06227 5449-0,
Internet: www.knvertrieb.de

Zuständig für die Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Bürozeiten: Mo. – Mi., Fr. 8 – 17 Uhr;
Do. 8 – 18 Uhr; Sa. 8 – 12 Uhr
Abonnement: www.nussbaum-lesen.de
Zusteller: www.gsvertrieb.de

Die Kündigung des Abonnements ist zum Halbjahresende mit einer Frist von 6 Wochen möglich.

Bezugspreis: für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Forst halbjährlich 21,70 € einschl. Trägerlohn.

Bildnachweise:

© Fotos Rubrikenbalken: Thinkstock

Nachhaltigkeit

Papier
Das eingesetzte Papier ist aus deutscher Produktion (Augsburg/Bayern). Es besteht zu ca. 75 % aus Altpapier. Der verwendete Holzschliff wird aus Durchforstungsholz von nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gewonnen.

Energie
Wir verwenden zu 100 % zertifizierten Strom aus Wasserkraft und vermeiden damit Umweltauswirkungen – keine CO₂-Emission, kein radioaktiver Abfall.

Mehr Informationen: www.nussbaum-medien.de



Fundamt

Gefunden

Fahrrad (Kolpingstr.)

Mütze (Mozartstr.)

Rosenkranz (Sparkasse)



Standesamtliche Nachrichten

Altersjubilare

Wir gratulieren

20.02. Anica Cvetkovic

75 Jahre

Herzlichen Glückwunsch!



Interessant und wissenswert

forju - Forster Jugendhaus



Online-Angebote auf Moodle

Aufgrund der Entwicklung der Corona-Pandemie bleibt das Jugendhaus leider immer noch geschlossen. **Für SchülerInnen der Lußhardtschule** bieten wir in Kooperation mit der Schulsozialarbeit und der Pausenbetreuung auf Moodle tolle Online-Veranstaltungen an:

Auch diesen Donnerstag gibt's die Vorlesestunde aus der **Bücherei!** Edina Bärwald öffnet nur für uns die Türen zur Bücherei und wir senden live ein neues Kinderbuch. Bitte loggt Euch pünktlich um 17 Uhr im Video-Chat „Jugendhaus“ (Big Blue Botton) ein.

Ab dem **10.02.2021** gibt es auch **mittwochs** Angebote. Wir starten mit einer Auszeit für **Mädchen der Klassen 5 bis 10** und tun uns was Gutes.

Letzte Woche haben wir zusammen online Badekugeln aus Kokosöl, Zitronensäure, Natron und Stärke hergestellt.



Fotos: forju

- Am **24.02.2021** (Termin wurde aufgrund der Faschingsferien verschoben) pflegen wir uns ab **18 Uhr** mit **Gesichtsmasken**. Anmeldung und die Materialliste findet Ihr auf Moodle im Kurs „Jugendhaus“.
- Am **03.03.2021** entfliehen wir dem Alltag mit einer **Traumreise**.

Nähere Infos erhaltet Ihr auf **Moodle** unter dem Kurs „**Jugendhaus**“. Für alle anderen sind wir natürlich weiterhin auf den gewohnten Kanälen (E-Mail, Facebook, Instagram) erreichbar. Bis bald im Chat!

Bernd Köhler, Cassandra Stiefel, Mirjam Müller,
Sonja Hoffmann

Alle Infos und noch viel mehr: www.forst-baden.de
(Gemeindeleben/Jugend)
jugend@forst-baden.de

Gemeindebücherei



Bücherei to go

Abhol- und Lieferservice der Gemeindebücherei mit Unterstützung von „Forst hilft Forst“

Während der Zeit des Lockdowns ist die Ausleihe von Medien über einen kontaktlosen Abhol- und Lieferservice möglich. Sie können sich kostenlos (Ausnahme: DVD-Spielfilme kosten 1 €) verfügbare Medien aus dem Bestand bestellen und abholen oder über „Forst hilft Forst“ liefern lassen. Ein Aufenthalt darüber hinaus ist leider nicht möglich.

Wie funktioniert der Abholservice?

Sie lassen Ihre Bestellung entweder per E-Mail (info@gemeindebuecherei-forst.de) oder per Telefon (07251/780-280) dem Team der Gemeindebücherei zukommen und holen diese zu einem vereinbarten Termin kontaktlos im Eingangsbereich der Gemeindebücherei ab. Sie können sowohl konkrete Titel bestellen oder sich ein Überraschungspaket zusammenstellen lassen. Für die konkrete Suche nutzen Sie bitte den Benutzerkatalog der Gemeindebücherei. Hier finden Sie Bücher, Zeitschriften, CDs, DVDs, Tonies und vieles mehr. Zum Benutzerkatalog (LISSY) gelangen Sie über die Homepage der Gemeindebücherei: www.gemeindebuecherei-forst.de. (**Bitte beachten Sie:** Die Medien müssen im Benutzerkatalog der Gemeindebücherei als verfügbar angezeigt werden.) Die gewünschten Medien werden dann für Sie zusammengestellt und Sie können diese zum vereinbarten Termin abholen.

Wenn Sie eine Bestellung aufgeben, geben Sie bitte Ihren vollen Namen sowie Ihre Benutzernummer an. **Ebenso eine kurze Info, um welche Uhrzeit Sie die Medien gerne abholen würden. Bitte warten Sie, bis Ihnen der Termin bestätigt wird.** Unter Umständen muss eine andere Übergabezeit vereinbart werden, um die Besucherzahlen etwas zu verteilen.

Sie möchten Ihre Bestellung lieber geliefert bekommen und wohnen in Forst?

Dann bringt Ihnen das Helferteam von „Forst hilft Forst“ die gewünschten Medien auch gerne zu Ihnen nach Hause. Wenn Sie den Abhol- oder Lieferservice nutzen, erklären Sie sich damit einverstanden, dass die bestellten Medien vorab auf Ihr Leserkonto gebucht und gegebenenfalls Name, Telefonnummer und Adresse an die Helfer von „Forst hilft Forst“ weitergegeben werden.

Automatische Verlängerung während der Schließzeit – kostenfreier Schnupperausweis

Aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung bleibt die Gemeindebücherei bis zum Ende des behördlich angeordneten Lockdowns geschlossen.

Alle fälligen Medien werden **automatisch verlängert**. Für die Dauer der Schließung fallen keine Mahngebühren an.

Für die Rückgabe von Büchern und Zeitschriften steht Ihnen ein **Rückgabekasten vor dem Eingang** der Gemeindebücherei zur Verfügung.

Ausreichend Lesestoff finden Sie im **Onleihe-Portal** der Gemeindebücherei. Viel zu entdecken gibt es auch in der **digitalen Brockhaus-Enzyklopädie**, dem Kinder- und Jugendlexikon oder dem Online-Schülertraining. Verfügbar ist das neue Angebot über die Homepage der Gemeindebücherei.

Wenn Sie das (digitale) Angebot der Gemeindebücherei gerne kennenlernen möchten und noch nicht im Besitz eines Benutzerausweises sind, haben Sie die Möglichkeit, sich einen **kostenfreien Schnupperausweis** (gültig bis Frühlingsbeginn) ausstellen zu lassen. Das Anmeldeformular finden Sie online auf der Homepage der Gemeindebücherei.



Online-Vorlesestunden mit den Vorleserinnen der Gemeindebücherei für die SchülerInnen der Lußhardtschule in Kooperation mit der Schulsozialarbeit jeden Donnerstag, 17.00 Uhr, über die Schulplattform „Moodle“

Um an der Online-Vorlesestunde teilzunehmen, können sich die SchülerInnen der Lußhardtschule jeden Donnerstag um 17.00 Uhr über „Moodle“ beim Video-Chat JUGENDHAUS (Big Blue Button) einloggen, um dann gemeinsam mit Sonja und den Vorleserinnen der Gemeindebücherei in die bunte Welt der Bücher abzutauchen. Die Kinder brauchen keine Kamera und kein Mikrofon, zuhören reicht. Gerne kann auch in einen Chat geschrieben werden. Also einfach nur auf das Sympol „Big Blue Button“ klicken und am Video-Chat teilnehmen. Sonja und die Vorleserinnen freuen sich auf euch!

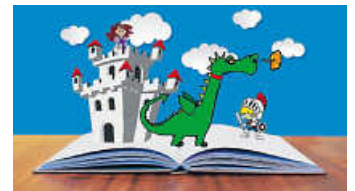


Foto: Tumisu auf Pixabay

Mit Medien der Gemeindebücherei spannende Themen der Technik vertiefen

Das TECHNOSEUM in Mannheim zeigt interaktive Erklärfilme mit Roboter Paula

Was hat ein Schnellkochtopf mit einer Dampfmaschine zu tun? Und wie schnell fahren eigentlich die ersten Eisenbahnen? Diese und andere Fragen beantworten die neuen TECHNOSEUM-Erklärfilme mit Roboter Paula. Die spannenden Videoclips können (Laien-)Lehrer*innen und Kinder beim Sachunterricht unterstützen und eignen sich laut Museum insbesondere für 10- bis 12-jährige Entdecker*innen. Mit gewissen Abstrichen beim Verständnis der technischen Details dürften die Clips, unabhängig vom Schulkontext, bestimmt auch schon bei etwas jüngeren Kindern gut ankommen. Die ansprechend gemachten Filme bieten interaktive Elemente und bringen zusätzlich Ausgabeoptionen für Gebärdensprache und Englisch mit.

Roboter Paula beginnt ihre Entdeckungsreise durch das TECHNOSEUM an der Papiermühle. Das große Wasserrad der Mühle ist ganz schön beeindruckend. Doch wie genau kann man eigentlich mit Wasserkraft Papier herstellen und warum war die Erfindung dieser Technologie so ein großer wirtschaftlicher Erfolg? Am Schluss können die jungen Museumsentdecker selbst versuchen, mit Wasserkraft verschiedene Maschinen anzutreiben. Ob sie dabei reich werden? (Quelle: TECHNOSEUM)

Mit verschiedenen Medien der Gemeindebücherei, können die Kinder noch tiefer in das Thema „Papier“ einsteigen:

- **Die Papier-Werkstatt:** spannende Experimente mit Papier und Pappe (MINT EXPERIMENTE)
- Mitgutsch, Ali: **Vom Holz zum Papier** (MINT MEDIEN)
- **Die Geschichte vom Papier** (MINT MEDIEN)
- Napp, Daniel: **Das schlaue Buch vom Büchermachen** (MINT MEDIEN)